

*Info*

# Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

IV / 2013

Möchten Sie sich  
meiner Mandantschaft  
vorstellen?

Interessierte mögen sich bis  
zum 15.11.13 an mich wenden.

## Inhalt:

- 3 ..... Zum Geleit
- 4 ..... Steuerlexikon B wie ...  
- Biersteuer
- 4 - 5 ..... Wenn alles schwarz ist, kann Justitia nichts sehen
- 5 - 7 ..... Wenn die ganze Firma feiert
- 7 - 9 ..... Gehört zum Arbeitszimmer auch eine Toilette?
- 9 ..... Einkünfteerzielungsabsicht I:  
Ferienwohnung mit möglicher Eigennutzung
- 9 -10 .... Einkünfteerzielungsabsicht II: Rechtsanwalt
- 10 -11 .... Unterschlagenes Geld ist kein Arbeitslohn
- 11 ..... Spezielle Einheits-Preis-Angelegenheit (SEPA)
- 11 -12 .... Vorsteuerabzug bei Strafverteidigerkosten
- 12 -13 ... Aufteilung von Steuersätzen: Genauigkeit nicht übertreiben
- 13 -14 ... Teurer Sekundenschlaf
- 14 ..... Die Bank stellt die Gretchenfrage mit der Elster
- 14 -15 ... Gelangensbestätigung 2.0
- 15 ..... Mandanten stellen sich vor

## Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.  
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten  
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller  
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski  
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

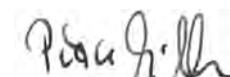
Liebe Mandanten,  
liebe Geschäftsfreunde,

dieser Sommer hatte es in sich: Sonne satt, das Wasser in den Badeseen erreichte Wannentemperatur, selbst Nord- und Ostsee knackten die 20°C-Marke. Abend für Abend war Grillwetter. Und spätestens, als dann noch die weibliche Fußballnational-Elf den Europameistertitel holte - zum achten Mal! - waren die Voraussetzungen für ein großes Fest geschaffen. Vielleicht sogar mit der ganzen Firma?

Doch Achtung! So ein Betriebsfest hat aus steuerlicher Sicht durchaus seine Tücken. Und die können einen im Nachgang ordentlich den Spaß verderben. Deswegen verraten wir Ihnen im vorliegenden InfoBrief, warum es von Vorteil sein kann, neben der Feierei auch an Fortbildungen zu denken.

Außerdem erfahren Sie auf den folgenden Seiten, ob zum häuslichen Arbeitszimmer auch ein WC gehört. Und wenn Sie bislang davon ausgegangen sind, dass Zeit Geld ist und viel Zeit für viel Geld steht, dann lesen Sie unseren Beitrag zum Sekundenschlaf am Arbeitsplatz. Denn selbst ein so kurzes Nickerchen kann mit schwindelerregenden Summen einhergehen...

Viel Vergnügen bei der Lektüre und einen goldenen Herbst wünscht Ihnen

  
Petra Möller

und das ganze Team

## Steuerlexikon B wie ...

### ... Biersteuer

Das Bier spielt hierzulande als vermeintliches Grundnahrungsmittel eine große Rolle. Daher ist es auch kein Wunder, dass schon im Mittelalter die Städte am Konsum partizipieren wollten. Da das offenbar gut lief, zogen im 15. Jahrhundert die Landesfürsten das Recht zur Erhebung der Biersteuer zu sich herüber. Heutzutage gilt für Bier eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer. Sie wird von der Zollverwaltung erhoben und den Ländern zugeteilt. Das Steueraufkommen lag 2012 bei 697 Mio. Euro. Damit ist der Beitrag zum Sozialstaat rückläufig, denn 2001 haben die Freunde des Gerstensaftes noch 829 Mio. Euro beigesteuert.

Der Regelsteuersatz pro Hektoliter liegt bei 0,787 Euro je Plato Stammwürze. Der Name dieser Maßeinheit geht nicht auf den griechischen Philosophen zurück, was man in Verbindung mit Alkohol leicht annehmen könnte. Tatsächlich wurde sie nach dem Chemiker Fritz Plato benannt, der das Maßsystem des böhmischen Chemikers Karl Josef Napoleon Balling weiter entwickelte. Somit wird für einen Liter von dem Getränk, was Land auf und Land ab normales Bier bezeichnet wird, also Pils, Kölsch oder Altbier, eine Biersteuer in Höhe von etwa 9,4 Cent fällig.

Die Biersteuer ist zwar eine Verbrauchsteuer, dies bedeutet aber nicht, dass Otto Normalverbraucher mit dem Öffnen einer Bierflasche einen Betrag in Richtung Finanzamt bzw. Zoll entrichten müsste. Das System ist so angelegt, dass – wie beim Brandwein – schon bei der Herstellung zu zahlen ist.

Von der Biersteuer befreit ist alkoholfreies Bier. Allerdings fällt auch für den Limonadenanteil eines Radlers/Alsterwassers/Potsdamers die Biersteuer an, sofern es als fertige Mischung in

Flaschen angeboten wird. Der Zuckergehalt der Limonade wird dabei behandelt wie der Stammwürzegehalt im Bier. Auch brauchen Hobbybrauer keinen Kontakt mit dem Zoll aufzunehmen, denn bis zu einer Menge von 2 Hektolitern pro Jahr braucht keine Steuer entrichtet zu werden. Man geht wohl davon aus, dass diese Menge für den Eigenverbrauch ausreichend ist.

### Wenn alles schwarz ist, kann Justitia nichts sehen

Dolores Umbritsch hatte eigentlich ein schickes neues Haus, aber das erste, was man in diesem neuen Haus sah, war die ungepflegte Einfahrt. Umbritsch hatte schon die Steine, und sie brauchte nur noch "Jemanden", der die Steine fachmännisch in ihrer Einfahrt verteilte. Über eine Freundin erfuhr Umbritsch von jemandem, der jemanden kennt: Arthur Flich könne diesen Auftrag sehr preiswert erledigen, hieß es. Umbritsch und Flich waren sich dann schnell darüber einig, dass die 170 m- große Auffahrt zum Preis von 1.800 Euro frisch gepflastert wird. Vereinbart wurde auch, dass die Arbeiten ohne Rechnung erbracht werden.

Kurz nach der Durchführung der Pflasterung traten Unebenheiten auf. Daraufhin rückte Flich mit seinem Rüttler noch einmal an, um zu versuchen, die Steine in die richtige Position zu bringen. Da er damit keinen Erfolg hatte, holte Umbritsch einen Gutachter. Dieser entdeckte sofort, dass die Sandschicht unterhalb der Pflastersteine zu dick aufgetragen worden war. An dieser Stelle kam die alte Lebensweisheit zutage: Wer billig will, lebt teuer. Die Beseitigung der Unebenheiten verursachte Kosten von mehr als 6.000 Euro. Diese wollte Umbritsch von Flich erstattet haben. Da Flich sich weigerte, versuchte Umbritsch, bei Gericht Recht zu bekommen.

Juristisch scheint der Fall nicht so klar zu sein,



wie man annehmen könnte. Er nahm den Weg durch die Instanzen und landete beim Oberlandesgericht Schleswig-Holstein. Dieses Gericht kam zu der Lösung, dass im Falle einer Schwarzgeldabrede der Auftraggeber auch keine Gewährleistungsrechte vor Gericht geltend machen kann. Beide Parteien haben mit ihrer Pflastererei gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung verstoßen (Schwarz-ArbG), indem sie vereinbart haben, dass die Werkleistung ohne Rechnung erbracht wird, damit der entsprechende Umsatz den Steuerbehörden verheimlicht werden kann. Der Verstoß gegen das Verbotsgesetz führt zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Und wenn der gesamte Vertrag nichtig ist, hat Umbritsch auch keine vertraglichen Gewährleistungsansprüche. Das gilt sogar für die Geschwister Treu und Glauben, die gern als letzter Versuch hervorgezaubert werden. Wenn die Auftraggeberin doch Ansprüche hätte, hätte sie auch kein Risiko aus dem Gesetzesverstoß, obwohl sie durch die beabsichtigte Steuerhinterziehung einen Preisvorteil erzielt.

Auf den Punkt gebracht: Wer sich nicht an Recht und Gesetz hält, braucht auch nicht zu klagen. Den Grund zum Klagen hatten nun wieder die Rechtsanwälte – und zwar für die unterdessen anhängige Revision beim Bundesgerichtshof.

## Wenn die ganze Firma feiert

Für so manchen Zeitgenossen ist es sicherlich eine Zumutung, mit Kollegen, Mitarbeitern oder Chef in gemütlicher Runde zusammensitzen zu müssen. Aber sonst sind sich eigentlich alle, also auch die nicht immer lebensnahen Richter, darüber einig, dass Betriebsveranstaltungen geeignet sind, um den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima zu verbessern. Wichtig ist dabei, dass die gesamte Belegschaft zur Feier eingeladen wird und keine Unterscheidung hinsichtlich der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Stellung und Leistung im Unternehmen gewährt wird.

Wird diese Grundregel eingehalten, fehlt es meist an einer Beziehung der Arbeitgeberleistung zur persönlichen Arbeitsleistung des einzelnen Mitarbeiters, und es ist nicht von einer direkten Entlohnung auszugehen. Eine solche wird von der Rechtsprechung dann aber doch wieder unterstellt, wenn bei diesen Veranstaltungen der "übliche Rahmen von Aufwendungen" der Höhe nach überschritten wird. Welchen konkreten Betrag der "übliche Rahmen von Aufwendungen" konkret darstellt, daran scheiden sich allerdings – man kann es nicht anders erwarten – die Geister.

Über die Jahre hat sich in der Rechtsprechung eine Grenze in Höhe von 200 DM herausgebildet, die vom Finanzamt auf 110 Euro aufgerundet wurde. Um die Sache auf den Punkt zu bringen, soll an dieser Stelle aus dem Urteil zitiert werden, über das wir hier berichten möchten: "Der Senat hält auch zur Gewährleistung von Rechtsanwendungsgleichheit und Rechtssicherheit für den strittigen Zeitraum an dem Höchstbetrag von 110,00 Euro fest, zumal nach seiner Einschätzung der Betrag noch ausreicht, um im Rahmen einer Betriebsveranstaltung den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern."



Im Jahr 2007 veranstaltete die bundesweit an drei Standorten tätige Rechtsanwaltskanzlei Krähn, Puhl & Schmittchen ein schönes zentrales Sommerfest mit Speisen, Getränken und Livemusik. Zudem wurde auch für eine ordnungsgemäße An- und Abreise der Gäste gesorgt. Laut Teilnehmerliste nahmen 302 Personen an der Veranstaltung teil. Es handelte sich dabei um 252 Arbeitnehmer und um 50 Partner und sonstige externe Gäste. Die Kosten für die gesamte Veranstaltung beliefen sich auf 52.877 Euro. Für jeden Teilnehmer waren also durchschnittlich 175 Euro aufgebracht worden. Das Finanzamt schaute in seine Verwaltungsanweisungen und stellte fest, dass die festgelegte Grenze von 110 Euro damit deutlich überschritten war.

An dieser Stelle kann man sehr schön den Unterschied zwischen einem Freibetrag und einer Freigrenze erklären: Wäre es ein Freibetrag gewesen, dann wäre die Differenz zwischen den 110 Euro und den 175 Euro der Lohnsteuer zu unterwerfen. Da es sich allerdings um eine Freigrenze handelt, wurde mit dem ersten Cent darüber die pauschale Lohnsteuer für die gesamten Kosten der Feier, also 11.005 Euro, verursacht.

Da diese Feststellung des Finanzamtes offenbar gegen den guten Geist des Sommerfestes verstieß, war die Kanzlei mit der Nacherhebung der Lohnsteuer nicht einverstanden und klagte zuerst beim Finanzgericht und dann auch beim Bundesfinanzhof (BFH). Die Antwort des BFH lautete, wie man es von Juristen erwartet: "Es kommt darauf an." Das hohe Gericht bemängelte, dass das Finanzgericht zwar festgestellt hatte, dass sich die Gesamtkosten der Veranstaltung auf 52.877,00 Euro beliefen, dem Urteil ließ sich jedoch keine Angabe zur Struktur der Kosten entnehmen. Insbesondere steht nicht fest, ob alle Bestandteile der Gesamtkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der



Betriebsveranstaltung standen und deshalb einen Lohncharakter annahmen. Außerdem wurde nicht geklärt, welche Leistungen untrennbare Teile der Betriebsveranstaltung waren und welchen einzelnen Arbeitnehmern sie zugeordnet werden konnten. Wenn sich also den Unterlagen beispielsweise entnehmen ließe, dass auch Kosten für Fahrten mit Taxen angesetzt wurden, dann handelte es sich allenfalls um Zuwendungen an einzelne Arbeitnehmer.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Freigrenze überschritten ist, müssen nur die Bestandteile einbezogen werden, die aus Anlass der Betriebsveranstaltung aufgewendet wurden. Das betrifft die Leistungen des Arbeitgebers für den Rahmen und das Programm der Veranstaltung. Indirekt angefallene Kosten, also beispielsweise die Lohnkosten für die Vorbereitung der Veranstaltung oder die Aufwendungen für die Beschäftigung eines "Eventmanagers", sind bei der Ermittlung der Freigrenze nicht mit einzubeziehen.

Selbst der BFH weist in dem Urteil auf eine Möglichkeit hin, wie die Freigrenze leichter unterschritten werden kann: In der Summe hat nämlich die Kanzlei Krähn, Puhl & Schmittchen den Fehler begangen, dass nur gefeiert wurde. Wenn schon alle Mitarbeiter aus allen Nieder-

lassungen anreisen, dann sollte man den Aufwand dazu nutzen, bei dieser Gelegenheit auch andere betriebliche Veranstaltungen, wie Schulungen oder Fortbildungen, anzusetzen. Diese Lösung hätte auch den Vorteil, dass eine alte Erkenntnis eingehalten wird: Reisen bildet.

## Gehört zum Arbeitszimmer auch eine Toilette?

Es gibt Menschen, die haben eine feste Anstellung, aber keinen festen Arbeitsplatz. Als Beispiel dafür gelten zwei Berufsgruppen, die das Thema Arbeitszimmer immer wieder in der Öffentlichkeit halten: Zuerst sind da die Lehrer zu nennen, die zwar im Lehrerzimmer sicherlich einen Stammplatz haben, aber ein richtiger Arbeitsplatz, einer mit Rollcontainer, Computer und Locher, ist das nicht. Somit verfügen die Lehrer oftmals zu Hause über ein eigenes Zimmer, in dem sie in aller Ruhe die Klassenarbeiten korrigieren können. Das zweite Beispiel sind die Richter. Im Richterzimmer hängt die berufliche Kleidung, und im Gerichtssaal sitzen sie so, dass sie niemand übersehen kann. Die entscheidenden Gedanken und Niederschriften aber werden zu Hause erledigt.

Diese beiden als Beispiel genannten Berufsgruppen haben eine Sache gemeinsam: Im typischen Berufsbild sieht man sie vor dem geistigen Auge in der Schule bzw. im Gericht,



die wichtige Vorbereitungsarbeit aber wird zu Hause erledigt, weil im Dienstgebäude kein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Für diese Fälle hatte das Gesetz vorsehen, dass die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer bis zu einem Betrag von 1.250 Euro bei der privaten Einkommensteuer berücksichtigt werden können. Obwohl im Deutschen Bundestag bekanntlich neben den Rechtsanwälten die Lehrer sehr stark vertreten sind, wurde für 2008 vom Gesetzgeber beschlossen, dass genau diese 1.250 Euro nicht mehr als Kosten berücksichtigt werden können. Daraufhin regte sich – besonders bei unseren beiden Beispielberufsgruppen – der Widerstand, und das Bundesverfassungsgericht wurde gefragt, ob das alles rechtens sei. Das Bundesverfassungsgericht antwortete: Nein, natürlich nicht. Und so wurde rückwirkend die Steuerkürzung aus dem Gesetzestext gestrichen.

Von der beschriebenen Variante des häuslichen Arbeitszimmers muss man noch den Fall unterscheiden, bei dem das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt. Das heißt, der Beruf wird unmittelbar von zu Hause aus ausgeführt. In diesem Fall können nicht nur die 1.250 Euro pro Jahr, sondern es können die gesamten anfallenden Kosten bei der Steuer berücksichtigt werden. Aus naheliegenden Gründen ist diese Variante allerdings weniger bei Arbeitnehmern als vielmehr bei selbstständigen Unternehmern anzutreffen.

Herr Toffti kennt sich mit Steuern aus, denn er arbeitet als Betriebsprüfer im Finanzamt. Allerdings ist es so nicht zutreffend, denn die meiste Zeit seiner Arbeit hält er sich entweder bei den Unternehmen aus, die es zu prüfen gilt, oder zu Hause, wo er auch an den Prüfungsfällen arbeiten darf. Toffti darf zu Hause arbeiten, er muss es aber nicht, denn im Finanzamtsgebäude steht ihm ein eigener

Arbeitsplatz zur Verfügung.

Im bewussten Jahr 2008 entschied sich Toffti, seine Wohnung hübsch zu machen, und da aus Gründen, die nicht überliefert sind, plötzlich ein Zimmer übrig war, entschied er sich, dieses künftig als Arbeitszimmer zu nutzen. Der renovierte Teil der Wohnung war insgesamt 70,1 m<sup>2</sup> groß. Hiervon entfielen 16,97 m<sup>2</sup> (24,2 %) auf das Arbeitszimmer und 4,17 m<sup>2</sup> (5,95 %) auf eine separate Toilette. Das Gäste-WC lag unmittelbar neben dem Schlafzimmer. Betriebsprüfer Toffti verfolgte bei seiner eigenen Steuererklärung offenbar das Prinzip "alles oder nichts". Jedenfalls reichte er nach reichlicher Überlegung im Januar 2011 seine Einkommensteuererklärung 2008 bei seinen Kollegen ein und beantragte für das Arbeitszimmer und auch für das Gäste-WC nicht nur die anteiligen laufenden Kosten, sondern auch die Kosten für die Renovierung beider Räume.

Das Finanzamt war erst einmal nett und erkannte beim ersten Bescheid die Aufwendungen für das Arbeitszimmer in Höhe der begrenzten 1.250 Euro an. Da sich Toffti aber offenbar viel Mühe mit der Renovierung und dem Berechnen des Gäste-WCs gegeben hatte, war er mit dem Bescheid nicht einverstanden und legte Einspruch ein. Daraufhin fiel auch dem Finanzamt auf, dass die anerkannten 1.250 Euro schon zu viel waren. Es reagierte gesetzesgemäß mit der Belehrung, dass demnächst eine Entscheidung getroffen werden könnte, die noch "böser" ausfiele als der erste Bescheid. Toffti jedoch schoss auch die Drohung in den Wind und ging mit dem verbesserten Bescheid zum Finanzgericht.

Das nun vorliegende Urteil des Finanzgerichtes von Baden-Württemberg ist weniger interessant wegen der Feststellung, dass Toffti kein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer hat. Das war von vornherein klar, denn der Mittelpunkt der gesamten Betätigung, also



der Ort, an dem Toffti die Handlungen vornimmt, die für einen deutschen Betriebsprüfer wesentlich und prägend sind, befindet sich beim Steuerpflichtigen in der Firma oder im Finanzamtsgebäude; mit Sicherheit nicht in Tofftis gemütlicher Wohnung.

An diesem Fall ist die Beantwortung der Frage spannend, ob die Gästetoilette bei der Steuer mitberücksichtigt werden kann. In voller Höhe, so sagt das Gericht, ist das jedenfalls nicht möglich, denn der direkte Bezug zur beruflichen Tätigkeit fehlt. Auf die Möglichkeit der anteiligen Nutzung der Toilettenkosten geht das Gericht allerdings nur wenig und insoweit auch eher ablehnend ein.

Toffti versuchte jedoch alles, um seine Ideen zur Auslegung des Steuerrechtes durchzusetzen. Als Beleg dafür möchten wir ein kleines Stück aus der Urteilsbegründung zitieren: "Die Argumentation des Klägers, die Toilette sei ja gerade kein Arbeitszimmer und daher in voller Höhe abzugsfähig, geht nach Auffassung des Senats fehl. Eine getrennte Beurteilung der Aufwendungen für das häusliche Arbeits-

zimmer und die häusliche Toilette wäre nun nach Auffassung des Senats sinnwidrig."

## Einkünfteerzielungsabsicht I: Ferienwohnung mit möglicher Eigennutzung

Im vorigen InfoBrief hatten wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, anhand einer Eisenbahnplatte im Dachgeschoss dargestellt, dass Einnahmen nicht unbedingt steuerpflichtig sind. Es kommt darauf an, ob man mit der "Geschäftsidee" über den gesamten Zeitraum hinweg und insgesamt mindestens einen Euro verdienen kann. Ist die Überschussprognose negativ, dann würde kein Kaufmann bei Sinn und Verstand dieses Geschäft machen. Wenn es doch gemacht wird, dann muss es andere Gründe geben als die wirtschaftlichen, es muss also Liebhaberei sein. So sagt es das Finanzamt, und so sagen es auch die Finanzgerichte. Spannend ist dann die praktische Umsetzung.

In unserem ersten Fall zur Gewinnerzielungsabsicht geht es um die Immobilie, die Hanny und Harald Petter im Jahr 1999 kauften und mit einem Ferienhaus bebauen ließen. Unmittelbar mit dem Hausbau haben die beiden auch einen Rahmenvertrag mit einem Reiseveranstalter abgeschlossen. In den vorformulierten Vertragsbedingungen war unter anderem geregelt, dass die Petters das Haus nur in der Zeit vom 15. Januar bis zum 30. März und vom 1. November bis zum 15. Dezember selbst nutzen dürfen.

Die Auslastung für das Objekt lag in den Jahren bei 115 bis 184 Übernachtungen, was eigentlich gar nicht so schlecht ist. Trotzdem ergaben sich in den ersten Jahren Verluste im hohen fünfstelligen Bereich. Für die Jahre 2004 und 2005 wurde das Finanzamt dann ungeduldig und erkannte die Verluste nicht mehr an. Das zuerst befragte Finanzgericht gab den Petters

Recht. Für normale Wohnimmobilien, die normal und dauerhaft zur Vermietung angeboten werden, kann die Einkünfteerzielungsabsicht ohne die gesonderte Überprüfung mit einer Überschussprognose unterstellt werden. Das Finanzgericht sah keinen Grund, warum dieser Grundsatz nicht auch für das Ferienhäuschen der Petters gelten sollte.

Da das Finanzamt doch noch Gründe sah, trug es den Fall weiter zum Bundesfinanzhof (BFH). Das hohe Gericht kam zum Ergebnis, dass das Finanzgericht die Überschussprognose zu Unrecht für entbehrlich gehalten hatte. Man hätte schon immer gesagt, dass bei teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Ferienwohnungen die Frage nach der Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer unter Heranziehung aller objektiv erkennbaren Umstände zu treffenden Prognose zu entscheiden sei. Die Einkünfteerzielungsabsicht muss schon dann überprüft werden, wenn die Petters sich eine Zeit der Selbstnutzung vorbehalten. Es ist egal, ob man von seinem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch macht oder nicht, und es ist auch egal, ob der Vorbehalt der Selbstnutzung extra ausgehandelt wird oder ob er aus einem formularmäßigen Mustervertrag hervorgeht.

## Einkünfteerzielungsabsicht II: Rechtsanwalt

Paule Puffer ist bei einer GmbH angestellt und bezieht hier ein Gehalt in beträchtlicher Höhe. So ganz nebenbei ist er auch noch als Rechtsanwalt selbständig tätig. Hierbei erzielte er über die Jahre hinweg immer wieder Verluste, die er jeweils ordnungsgemäß erklärte, die aber vom Finanzamt stets als Liebhaberei abgelehnt wurden. Ein erster Vorstoß zu den Finanzgerichten für die Jahre 1991 bis 1994, die sogar bis zum Bundesverfassungsgericht weiterliefen, hatte keinen Erfolg. Jetzt unternahm Puffer für



die Jahre 1995 bis 2001 einen neuen Versuch. Und auch dieses Mal ließ ihn das Finanzgericht abblitzen. Da half es auch nicht, dass er in den Jahren 2005 bis 2008 mehr Gewinne erzielte als er in den Jahren zuvor Verluste hatte.

Genau dieser Punkt war es, mit dem dann der Bundesfinanzhof nicht einverstanden war: Die Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht erfordert eine in die Zukunft gerichtete und langfristige Beurteilung. Verluste können nur dann steuerrechtlich nicht anerkannt werden, wenn aufgrund der bekannten Entwicklung des Betriebs eindeutig feststeht, dass der Betrieb von vornherein nicht in der Lage war, nachhaltig Gewinne zu erzielen. Das Finanzgericht hätte sich die Mühe machen müssen, Puffers Gewinne in den Folgejahren in die Betrachtung einzubeziehen. Es ist kein sachlicher Gesichtspunkt erkennbar, der es rechtfertigt, die gebotene Totalprognose mit dem Jahr 2001 enden zu lassen, was für die Finanzverwaltung wohl Zweckmäßigkeit ist und im vorliegenden Zusammenhang eher zufälligen Charakter hat. Also müssen sich die Richter beim Finanzgericht nochmal genauer mit dem Fall beschäftigen.

## Unterschlagenes Geld ist kein Arbeitslohn

Es ist ja immer schön, wenn Mitarbeiter selbstständig arbeiten. Aber wenn die Selbständigkeit in der eigenen Tasche des Mitarbeiters landet, dann kann die Begeisterung schon schnell enden.

Fred Wieselei war bei der FönToGo AG als Personalsachbearbeiter angestellt. Seine Aufgabe bestand darin, überwiegend allein und eigenverantwortlich die Personalstammdaten zu erfassen, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu erstellen und die Auszahlung der Löhne und Gehälter zu veranlassen. Eigenverantwortlich,

wie er arbeitete, setzte er über die Jahre hinweg sein eigenes Bruttogehalt nach oben, ohne dass sein Chef davon Kenntnis hatte. Abgestimmt auf seinen persönlichen Lebensbedarf beliefen sich die Überzahlungen auf einen Betrag in Höhe von 42.000 Euro im Jahr 2005 und in Höhe von 76.298 Euro im Jahr 2006. Dann fiel dem Vorstand der Gesellschaft doch irgendwie auf, dass etwas nicht stimmen konnte, und es wurde ein Wirtschaftsprüfer engagiert, der alles haarklein aufdeckte.

Da Wieselei konsequent war, hatte er sein Bruttoeinkommen "angepasst", und somit wurde auf seine Überzahlungen auch die Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Damit die FönToGo AG (zumindest) dieses Geld wieder zurückbekam, wurden berichtete Lohnsteuer-Anmeldungen beim Finanzamt abgegeben, bei denen die Überzahlungen abgezogen wurden. Daraus ergaben sich Erstattungen in Höhe von 12.600 Euro (2005) sowie in Höhe von 25.905 Euro (2006). Allerdings weigerte sich das Finanzamt, die Beträge auszuzahlen. Das angerufene Finanzgericht stimmte den Argumenten der FönToGo AG zu, und da das Finanzamt noch immer nicht die Kasse öffnen wollte, landete der Fall beim Bundesfinanzhof (BFH).

Auch der BFH verdonnerte das Finanzamt zur Zahlung. In einer wirklich selten kurzen Entscheidungsbegründung wurde festgestellt, dass zu einem Arbeitslohn alle Vorteile gehören, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zum Arbeitslohn gehören daher auch versehentliche Überweisungen des Arbeitgebers, die dieser zurückfordern kann. Die Rückzahlung ist in diesem Fall erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen Abflusses einkünftermindernd zu berücksichtigen. In diesem Fall hier wurden Wieselei die Zusatzbeträge nicht "gewährt"; vielmehr hat er sich die entsprechenden Beträge eigen-

mächtig unter Überschreitung seiner Befugnisse selbst zugeteilt.

Ein anderes Urteil als das, welches der BFH präsentiert hat, würde in anderen Fällen auch nicht funktionieren. Hier war Wieselei "wenigstens so freundlich", seine Zusatzbeträge dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, damit seine Handlungen getarnt waren. Schon oft ist es passiert, dass Unternehmen wegen Untreuehandlungen am Abgrund standen. Wenn die Firma dann auch noch verpflichtet werden würde, darauf Lohnsteuer zu entrichten, wäre sie wahrlich einen Schritt weiter.

## Spezielle Einheits-Preis-Angelegenheit (SEPA)

Wenn Geld überwiesen werden sollte, benötigte man bisher nur eine Bankleitzahl und die Kontonummer. Da nichts so konstant ist, wie die Veränderung, wird zum 1. Februar 2014 in Deutschland ein neues Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr eingeleitet. Künftig benötigt man Buchstaben und Zahlenketten, die BIC und IBAN heißen. In den meisten Fällen lassen sich diese sicherlich aus der Bankleitzahl und der Kontonummer ermitteln, aber eben nur in den meisten Fällen.

Liebe Leserinnen und Leser, wir möchten Sie an dieser Stelle ganz freundlich dazu aufrufen, sich rechtzeitig um die Umstellung zu kümmern. Das betrifft beispielsweise Ihre Marketingunterlagen und auch Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) müssen vielleicht angepasst werden. Sie sollten Ihre internen und externen Prozesse überprüfen, möglicherweise werden Sie ein neues Bankprogramm benötigen, und nicht zuletzt sollten Sie Ihren Kunden einmal Ihre Bankverbindung in dieser Form genau aufschreiben.

Neben den Zahlenkolonnen, denen wir nun

nicht mehr ausweichen können, kommt ein weiterer Punkt hinzu, der sich erheblich vom bisherigen Verfahren unterscheidet: Er betrifft die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens, das nunmehr in zwei verschiedenen Varianten verfügbar ist. Beim Basisverfahren (SEPA-Basislastschrift oder SEPA Core Direct Debit) haben Sie als Zahlungspflichtiger, wie bisher die Möglichkeit, eine Abbuchung wieder zurückgehen zu lassen, wenn irgendetwas nicht in Ordnung sein könnte. Wenn allerdings dem erweiterten Verfahren (SEPA-Firmenlastschrift oder SEPA Business to Business Direct Debit) zugestimmt wird, besteht genau diese Möglichkeit der Rückgabe nicht mehr. Sie sollten also genau darauf achten, welchem System Sie Ihre Unterschrift geben.

## Vorsteuerabzug bei Strafverteidigerkosten

Wenn es darum geht, Konflikte mit dem Gesetz juristisch aufzuarbeiten, braucht der Beschuldigte einen Rechtsanwalt an seiner Seite. Da natürlich auch Rechtsanwälte gewöhnlich nicht unentgeltlich arbeiten, muss für diese Hilfe ein Honorar gezahlt werden. Bei Strafver-



teidigerkosten im Zusammenhang mit der beruflichen Betätigung stellt sich automatisch die Frage, ob und wie diese Aufwendungen bei den Steuererklärungen steuermindernd

berücksichtigt werden können. Seit April dieses Jahres liegt ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) zum Vorsteuerabzug aus den Anwaltsdienstleistungen vor, für das dieses Gericht sich erst einen offiziellen Rat beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einholen musste.

Frank Langbodden ist als Einzelunternehmer tätig und außerdem Mehrheitsgesellschafter der OberSuperToll-Bau GmbH. Das Einzelunternehmen und die GmbH arbeiten eng zusammen. So wurde auch eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen beiden Unternehmen festgestellt und angewendet. Nachdem die GmbH einen Bauauftrag erhalten und diesen ordentlich erledigt hatte, eröffnete 2005 die zuständige Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Langbodden und den Geschäftsführer der GmbH. Es bestand der Verdacht, die GmbH habe zur Erlangung dieses Auftrags bei der Ausschreibung eines Bauprojekts vertrauliche Informationen über Angebote konkurrierender Bauunternehmen erhalten und deshalb Konkurrenzangebote bei der Ausschreibung unterbieten können. Die GmbH habe für die Erlangung dieser Informationen Zuwendungen geleistet, die strafrechtlich als "Bestechung" oder "Beihilfe zur Bestechlichkeit" zu würdigen seien. Nach der üblichen ersten riesengroßen Welle wurde das Strafverfahren gegen Zahlung von Geldbeträgen eingestellt.

Die Rechnungen der Rechtsanwälte waren soweit ordentlich auf die GmbH ausgestellt, und es stritten sich daraufhin die Geister und die Fachleute (wie gesagt bis hin zum EuGH), ob die GmbH nun zum Vorsteuerabzug aus den in diesen Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträgen berechtigt ist oder nicht. Am Ende lautete die entscheidende Antwort des BFH: Nein.

Die genaue steuerrechtliche Frage war, ob die Anwaltsdienstleistungen in einem direkten und

unmittelbaren Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der GmbH standen. Genau diese Frage wurde verneint, weil – so begründete auch der EuGH seine Antwort – die Anwaltsdienstleistungen direkt und unmittelbar dem Schutz der privaten Interessen der beiden Beschuldigten dienen, die wegen in ihrem persönlichen Verhalten liegenden Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt wurden. Die Strafverfolgungsmaßnahmen richteten sich gegen sie persönlich und nicht gegen das Unternehmen.

### Aufteilung von Steuersätzen: Genauigkeit nicht übertreiben

Vielleicht waren auch Sie schon einmal in einem Restaurant, in dem man üblicherweise Variationen eines Hamburgers mit Pommes samt zuckerhaltigem Getränk bestellen kann. Dann werden auch Sie am Ende eines längeren Frage-Antwort-Dialogs darauf angesprochen



worden sein, ob Sie das "Menü" mitnehmen oder direkt vor Ort verzehren möchten. Vielleicht werden Sie bereits wissen, dass die junge und freundliche Fachkraft für Systemgastronomie weniger an Ihrem Wohle interessiert ist als schlicht und einfach an der Einsparung von Steuern. Wenn Sie sich nämlich entschließen, die Speisen und Getränke zu Hause oder im

Auto zu genießen, dann liegt eine bloße Warenlieferung vor, wobei für die Lebensmittel der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% gilt. Andernfalls nehmen Sie beim Verzehr im Restaurant auch das Ambiente usw. in Anspruch, wodurch insgesamt eine Bewirtungs-Dienstleistung unterstellt wird und der gesamte Rechnungsbetrag dem Regelsteuersatz von 19% unterliegt.

Bei der Lieferung außer Haus besteht die kleine Besonderheit, dass im Normalfall nicht nur die steuerbegünstigten Lebensmittel, sondern auch Getränke geliefert werden, die ohnehin mit 19 Prozentpunkten zu besteuern sind. Auch das ist soweit noch handhabbar. Doch die LekkerFast-Food GmbH entschied sich im Jahr 2002, auch Super-Spar-Menüs anzubieten, die aus einem Sandwich, einer Portion Pommes und einem Getränk bestehen, wobei sich die Größen der Komponenten bei den einzelnen Menü-Variationen unterschieden. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Einzelpreise und dem Preis des "Sparmenüs" wurde von der LekkerFastFood GmbH ausschließlich bei dem Getränk abgezogen. Als Grund für diese sicherlich kontrafiskalische Lösung wurde von der Geschäftsführung bei der nächsten Betriebsprüfung ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) angeführt, in dem ausdrücklich keine bestimmte Art für die Aufteilung des Rabattes vorgeschrieben wird. Und da bei den Getränken besonders hohe Aufschlagssätze angewendet werden, ist es nur gerecht, wenn die Rabattgewährung sich überwiegend auf die Getränke bezieht.

Diese Argumente halfen aber nicht. Der Betriebsprüfer fand diese Art der Berechnung weiterhin nicht richtig, und da auch das Finanzgericht mit dieser Lösung nicht einverstanden war, unternahm die LekkerFastFood GmbH noch einen Vorstoß zum Bundesfinanzhof (BFH). Dieses Verfahren verlor sie

zwar leider auch, aber das Fachpublikum hat nun die Erkenntnis gewonnen, wie das hohe Gericht über die Aufteilung der Umsatzsteuersätze denkt: Der Gesamtkaufpreis ist grundsätzlich nach Maßgabe der Einzelverkaufspreise aufzuteilen. Punkt.

### Teurer Sekundenschlaf

Es mutet an wie im schlechten Film: Der Bankangestellte Gregor Gäul, jung und sonst sehr dynamisch, hatte vielleicht am Abend zuvor ein wenig zu lange gefeiert, als er am 2. April 2012 die Aufgabe hatte, Überweisungsträger als Mensch-Maschine-Schnittstelle händisch zu erfassen. Jedenfalls ließ zwischendurch die Konzentration erheblich nach, und nach eigener Aussage fiel Gäul in einen Sekundenschlaf, als er die Überweisung des Rentners Richard Ruhelos mit dem Betrag von 64,20 Euro erfasste. Beim Einnicken geriet er auf die Taste "2" mit dem Ergebnis, dass von dem Konto 222.222.222,22 Euro abgebucht werden sollten. (Wir haben versucht, die Szene nachzustellen, es ist uns nicht gelungen!) Das alles wäre bis dahin kein Problem gewesen, denn die Bank hatte Pauline Puffer damit beauftragt, Gäuls Erfassungen zu überprüfen. Das tat Frau Puffer theoretisch auch. Praktisch aber übersah auch sie den Fehler und gab die Zahlung frei. Ein anderer Kollege entdeckte den Fehler später und korrigierte ihn.

Über Gäuls weiteren beruflichen Werdegang ist nichts bekannt. Aber (auch) Frau Puffer wurde fristlos gekündigt, weil sie die Überweisungen ohne Prüfung freigegeben hatte, hieß es. Die Bank warf ihr vorsätzliche Täuschung über ihre Arbeitsleistungen vor. Diese Kündigung erfolgte zu Unrecht, wie nun das Hessische Landesarbeitsgericht in der zweiten Instanz bestätigte. Zur Begründung wurde vom Gericht dargestellt, dass Frau Puffer "eigentlich" gar



nicht die Zeit hatte, um die Überweisungen wirklich ordnungsgemäß zu überprüfen. An dem bewussten Tag überprüfte sie 603 Belege jeweils innerhalb von weniger als 1,4 Sekunden, 105 Belege 1,5 bis 3 Sekunden und 104 Belege in mehr als 3 Sekunden. Eine vorsätzliche Schädigung kann man da nicht erkennen! Ohne Zweifel hat Frau Puffer einen schweren Fehler begangen, aber es war völlig übertrieben, ihr deshalb zu kündigen. Eine Abmahnung wäre angemessen gewesen.

Für Ruhelos wird die Angelegenheit ohne Interesse gewesen sein. Er wird ohnehin nicht so viel Geld auf dem Konto gehabt haben.

## Die Bank stellt die Gretchenfrage mit der Elster

Bisher konnten sich die Sparer überlegen, ob sie ihrer Bank oder ihrer Versicherung erzählen möchten, ob sie an einen Gott glauben und wenn ja an welchen genau. Nur wenn man das ausdrücklich bekannt gibt, wird von den Kapitalerträgen nicht nur die Kapitalertragsteuer, sondern auch die jeweilige Kirchensteuer einbehalten und schon mal in Richtung Finanzamt geschickt. Andernfalls erfolgt der Abzug der Kirchensteuer über die persönliche Einkommensteuererklärung.

Möglicherweise hat das nicht so geklappt, und wesentliche Geldbeträge sind nicht bei den Kirchen angekommen. Nachdem - wie üblich - der Start verschoben wurde, müssen die Finanzinstitute jedenfalls ab 2015 die Gretchenfrage stellen. Aber nicht in einem direkten und persönlichen Gespräch, sondern über das elektronische Abrufverfahren, das auch als ELSTER bekannt ist.

Wer auch ab 2015 nicht will, dass die Bank weiß, woran man glaubt, kann sich einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für



Steuern eintragen lassen. In diesem Fall wird, wie bisher, keine Kirchensteuer von den Kapitalerträgen einbehalten. Und, wie bisher, muss man dann in der Einkommensteuererklärung alle wichtigen Angaben machen.

## Gelangensbestätigung 2.0

Nachdem der erste Versuch, Nachweispflichten für Warenlieferungen innerhalb der europäischen Union festzulegen, professionell verunglückt ist, liegt nun der zweite Wurf vor. Er soll ab Oktober 2013 wirklich gelten. In unserem letzten InfoBrief hatten wir Ihnen bereits vom Verkauf eines hochwertigen PKW

innerhalb der europäischen Union berichtet. Damit diese Lieferungen umsatzsteuerbefreit abgewickelt werden können, muss glaubhaft gemacht werden, dass die Ware wirklich von dem einem Land in das andere gelangt ist.

Bisher war das ein steuerrechtlich angegrauter Bereich, und man kann es aus dieser Sicht natürlich begrüßen, wenn es hier etwas heller wird. Der erste verunglückte Versuch hatte den Webfehler, dass die Hürden für den Nachweis zum Teil so hoch gelegt wurden, dass sie in der Praxis oftmals gar nicht umsetzbar waren. Bei-

spielsweise gab es die zwingende Festlegung, dass bei einer eigenen Lieferung niemand anderes als der gesetzliche Vertreter des Empfängers den Erhalt der Ware auf einem gesonderten Formular (= Gelangensbestätigung) bestätigen sollte. Wer solche Regelungen ersinnt, macht leider mindestens zwei Denkfehler. Erstens haben auch die Geschäftsführer bzw. Vorstände im Ausland noch andere Aufgaben, als den Wareneingang zu bearbeiten, und zweitens kann man nicht ernsthaft erwarten, dass man sich in der gesamten Europäischen Union um das deutsche Recht und Gesetz kümmert.

Für den Nachweis der Lieferung in ein anderes Land der Europäischen Union müssen zwei Unterlagen vorzeigbar sein: Die erste Komponente ist nach wie vor das Doppel der ausgestellten Rechnung. Als zweites ist weiterhin eine Gelangensbestätigung vorgesehen. Allerdings ist das "neue" Papier weiter gefasst und flexibler geregelt. Beispielsweise darf jetzt auch ein Beauftragter den Empfang quittieren. Bei einer

elektronischen Übermittlung ist sogar eine Unterschrift unnötig, "sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat". Auf Deutsch gesagt, heißt das, man muss erkennen können, dass die E-Mail von der richtigen Person gekommen ist.

Alternativ zur Gelangensbestätigung gibt es noch folgende sieben Varianten, wie der Nachweis erbracht werden kann: Handelsrechtlicher Frachtbrief, Spediteursbescheinigung, Tracking-and-tracing-Protokoll, Nachweis durch Postdienstleister, gemeinschaftliches Versandverfahren, Nachweis bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren und Nachweis bei Straßenfahrzeugen. Es würde den Rahmen dieses InfoBriefes sprengen, wenn wir auf diese Varianten im Detail eingehen. Zudem werden der Nachweis des Postdienstleisters und die Spediteursbescheinigung im wirklichen Leben sicherlich am häufigsten anzutreffen sein. Somit bleibt die Gelangensbestätigung nur noch als Notnagel erhalten.

## Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

### Bigalke Duschenbau UG

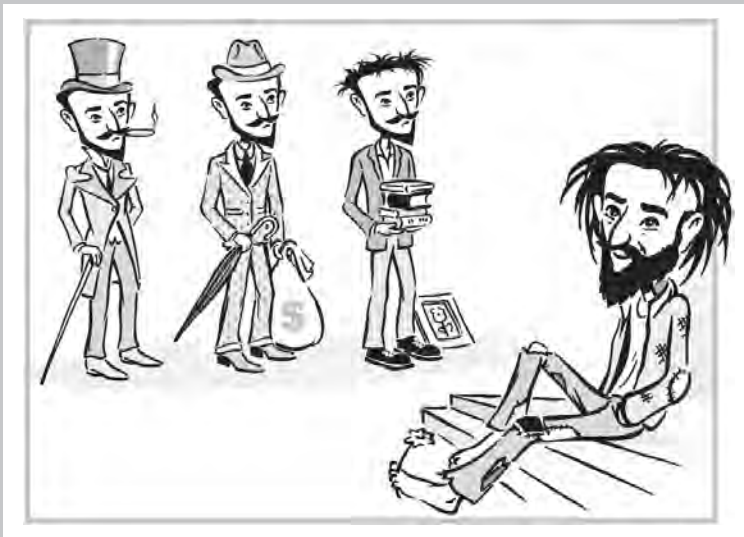
beschäftigt sich mit der Herstellung von ebenerdigen Duschenystemen

- Befliesbare Walk-In-, Rund- und Schneckenduschenysteme
- Aufmaße und Beratung
- Regionaler Aufbauservice
- CNC-gesteuerte Steingravuren und Strahltechnik auf Granit, Sandstein, Marmor und Fliesen

#### Bigalke Duschenbau UG

Winkelsettener Ring 12 • 49196 Bad Laer  
Tel. 05424-6444990 • [www.duschenbau.de](http://www.duschenbau.de)





Sutthauer Straße 49  
49124 Georgsmarienhütte  
Telefon 0 54 01/82 32-0  
Telefax 0 54 01/82 32-12  
moeller@stb-moeller.de  
<http://www.stb-moeller.de>

Motto:

Die erste Generation schafft Vermögen,  
die zweite verwaltet Vermögen,  
die dritte studiert Kunstgeschichte,  
und die vierte verkommt.

Bismarck (1815–1898)